

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 56 (1969)
Heft: 4: Bauen in den Alpen - ein Panorama

Rubrik: Gärten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bis auf die Hälfte desselben und im Falle einer Befreiung von besonderen Lasten höchstens entsprechend dem halben Wert der letzten angenommen werden.»

Folgerung:

Aus diesem Überblick über einige schweizerische gesetzliche Grundlagen für die Erhebung von Mehrwertabgaben geht hervor, daß solche in umfassender Weise nur durch Steuern erhebbar sind und daß es sich bei den Beitragspflichten an Infrastruktur-Erstellungskosten um ausgesprochene Erschließungsbeiträge handelt, die einen bestimmten Anteil der Gesamtkosten nicht überschreiten. Als Erschließungs- oder Anliegerbeiträge können sie nicht erhoben werden für Anlagen übergeordneter Bedeutung, auch wenn der Anlieger davon profitiert, wie z.B. als Anlieger einer Untergrundbahnstation oder eines Autobahnanschlusses.

Ebensowenig können solche Erschließungsbeiträge erhoben werden für die Wertvermehrungen durch Einbezug in Baugebiete, weil die Kosten dieses Einbezuges meist rein administrativer Art sind. Es sei denn, es gelinge, Entschädigungen für Bauverbote im Zusammenhang mit Zonenplänen als Kosten der Einzonung auszulegen und sie als Anliegerbeiträge teilweise den Begünstigten wieder abzuschöpfen – was meines Wissens bisher nirgends geschehen ist.

Im Gegensatz zur englischen «Betterment Levy», welche erst im Zeitpunkt der Realisierung der Wertvermehrung fällig wird und keine Anliegerbeiträge, sondern eine allgemeine Liegenschafts-Wertvermehrungssteuer darstellt, werden die Anliegerbeiträge nach schweizerischem Recht i. A. mit Erstellung der öffentlichen Anlage fällig, d.h. die Wertvermehrung muß zwar realisierbar, aber nicht unbedingt schon realisiert sein. Grundpfandrechte der öffentlichen Hand sind bei Zahlungsunfähigkeit gesetzlich vorgesehen und ebenso zeitlich befristete Aufschubmöglichkeiten.

Abschließend ist also festzustellen, daß das schweizerische Recht keine allgemeine Mehrwertbeiträge für spezifische öffentliche Vorleistungen, wie z.B. für eine U-Bahn oder für Autostraßen kennt, daß aber allgemeine Wertvermehrungen von Liegenschaften bei deren Realisierung durch Handänderung oder in geringerem Maße durch Liegenschaftssteuern abgeschöpft werden. Wie die englische «Betterment Levy» ist auch der schweizerische Mechanismus der Grundstücksgewinnsteuer durch die zeitliche Verzögerung der fiskalischen Wirksamkeit gekennzeichnet: Eine U-Bahn kann faktisch erst dann aus den Mehrwerten bezahlt werden, wenn diese Mehrwerte realisiert werden, was Jahre oder Jahrzehnte dauern kann.

Im Zusammenhang mit den großen Problemen, z.B. der U-Bahn-Finanzierung in Zürich und entsprechenden Vorhaben in andern Städten, muß überlegt werden, ob diese allgemeine Abschöpfung der Liegenschafts-Wertvermehrung mit verzögter Wirkung – die Verzögerung wird noch belohnt durch die abnehmende Besteuerung bei zunehmender Besitzesdauer – genügend ist, oder ob evtl. eine Strukturanpassung der Grundstücksgewinnsteuer erfolgen sollte, ob die Einführung einer allgemeinen Beitragspflicht der Liegenschaftsbesitzer an die Kosten auch übergeordneter Anlagen gerechtfertigt wäre. Die Einführung einer Wertvermehrungsabgabe nach englischem Muster scheint uns keine grundsätz-

lichen Vorteile über die schweizerische Grundstücksgewinnsteuer zu enthalten.

Es darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, daß das modernste öffentliche Schnellverkehrssystem der USA – das Bay Area Rapid Transit System von San Francisco – zu rund drei Vierteln aus besonders für diese Anlage erhobenen Liegenschaftssteuern bezahlt wird, indem die Obligationen anleihen dieses Unternehmens mit fortschreitendem Bau entsprechend ansteigende Steuern bewirken, welche für die Durchschnittsliegenschaft dieser Region von heute 3½ Millionen Einwohnern rund 27\$ ausmachen wird. Die Amortisationsdauer der Anlage wurde auf 40 Jahre angesetzt, nach welcher Zeitdauer diese besondere Liegenschaftssteuer erloschen wird.

Quellenangabe

- 1 Heap, Desmond: 'An outline of planning law.' Sweet & Maxwell, 1963
- 2 Eidgenössische Expertenkommission für Fragen der Landesplanung: Bericht vom 6.10.1966. Eidgenössisches Departement des Innern
- 3 Jagmetti, Riccardo: mündliche Auskünfte. Dezember 1968
- 4 Cellier, J. und A.: «Rechtsbuch für das Zürcher Baugewerbe». Schulthess & Co. AG
- 5 Natsch, W.J.: «Instrumente der Regionalplanung unter besonderer Berücksichtigung des zürcherischen Rechtes». Schulthess & Co. AG, 1964
- 6 Regional offices of the Land Commission: 'The Land Commission and you'
- 7 Scottish Development Department: 'Betterment Levy: a guide for Scottish Builders and Developers. The Land Commission Act 1967'
- 8 Scottish Development Department: 'Betterment Levy: a guide for Scottish Estate Agents. The Land Commission Act 1967'
- 9 Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP): «Grundeigentümerbeiträge an Straßen, Abwasseranlagen und Wasserversorgungen». 1967
- 10 Arbeiten von Imboden Max, Schweizerische Verwaltungsrechtssprechung, 3. Auflage, 2. Band (in Vorbereitung)

In unseren Gärten experimentieren wir mit Zierbäumen, Sträuchern und Stauden. Dazu müssen auch wir die Formen der ausgewachsenen Pflanzen kennen. Für unsere Großväter war dieses Problem einfacher. Sie schnitten die Buchsbäume kugel- oder kegelförmig, und die Thujahecken formten sie zu kantigen Mauern. Sie klippten aus einem Ilexbusch eine runde Säule oder aus einem Buchsbaum ein Tier, weil sie etwas Plastisches an einem gewissen Punkt für die Perspektive brauchten. Vor oder um ihren Sitzplatz stellten sie rund zurechtgeschnittene Hochstamm-Lorbeeräumchen in Kübeln. All diese künstlichen Formen hoben sich von dem übrigen grünen Hintergrund ab. Es war also leicht, damit nah und fern zu markieren. Heute scheuen wir uns, abgesehen von lebenden Hecken, vor diesem rigorosen Zureckklippen und ziehen natürliche Formen den künstlichen vor. Um einen Gartenraum plastisch zu gestalten, benötigen wir deshalb Einzelpflanzen oder Pflanzengruppen mit ausgesprochen charakteristischen Formen, von denen ich hier einige willkürlich herausgegriffene nennen möchte.

Die Zuckerhutfechte, *Picea glauca conica*, wurde um die Jahrhundertwende in Kanada entdeckt. Sie bildet mit ihrer dichten und weichen, hellgrünen Benadelung einen auffallend regelmäßigen Kegel. Im Atriumhof oder einem kleinen Garten ergibt die 30–70 cm hohe Konifere, die sehr langsam wächst, zwischen Steinplatten einen spektakulären Vordergrund. Für den größeren Garten müssen wir uns ein älteres Exemplar, das schon sehr kostbar ist, aussuchen. In einem öffentlichen Park läßt sich die Zuckerhutfechte in einer lockeren Gruppe als mehrfache Kulisse verwenden. Sie wird in unserem Klima nie höher als 3–4 m.

Gärten

Charakteristische Pflanzenformen im Garten

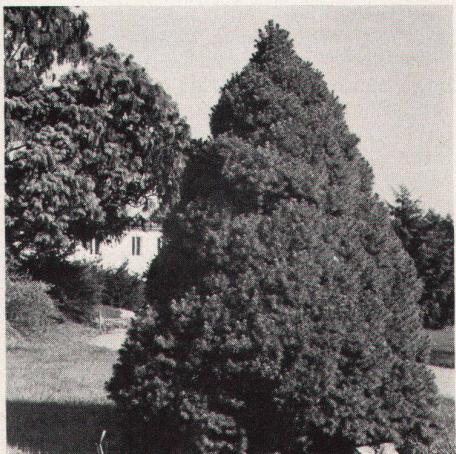
Die Form des aufrecht wachsenden Wacholders, *Juniperus communis*, oder eines schlanken weißen Birkenstamms fasziniert uns in der sonst ebenen, hellviolett schimmernden Heide. Die Form eines schwarzen, hervorragenden Felsens oder der geometrischen Rosette einer *Aloë arborescens*, die noch einen hohen Blütenstiel haben kann, akzentuiert die sonst eintönig in den Horizont verlaufende Aussicht der Mittelmeerküste. In Italien sind die Umrisse der alleinstehenden Pinie, im Libanon die der breit ausladenden Zeder charakteristisch, während im Moor die Formen der aufrechtstehenden Rohrkolben, im Gebirge die Form der zackigen, einsamen Wettistrate unsre Blicke anziehen.

Dem Landschaftsarchitekten sind die Formen und Silhouetten der verschiedenen Bäume gegenwärtig. Er weiß, daß unser Blick an einer alleinstehenden, rundlich ausgewachsenen Linde länger haftet als an der schlanken Pappel, an der er vorbei in die Ferne gleitet. Dementsprechend werden die verschiedenen Baumarten von ihm eingesetzt.

1
Zypressen im Tessin; *Cypressus sempervirens stricta*



1



2

Zuckerhutfichte, *Picea glauca conica*

Die Legföhre, *Pinus montana Mugus*, dient als immergrüner Blickpunkt am Anfang einer Treppe oder eines Mäuerchens. Sie wächst gedrungen und bildet eine Schalenform. Im Alter kann sie 1 m hoch und 2 m breit werden. Für kleine Gärten ist die *Pinus montana Mugus* Gnom zu empfehlen.

Der Eissbaum, *Rhus typhina 'Laciniata'*, kommt aus Nordamerika. Er wächst geweihförmig bis zu einer Höhe von 3 m. Er zeigt zu jeder Jahreszeit eine interessante, ja bizzare Silhouette. Einmal bewundern wir sein geschlitztes Laub, dann wieder seine kolbenförmigen Fruchtstände. Er braucht allerdings Platz, denn nur freistehend kommt seine fremdländische Gestalt zur Wirkung.

Malerische Wuchsformen bietet die schon anfangs genannte Wacholdergattung *Juniperus*. Der *J. Sinensis 'Blaauws Varietät'* wächst vasenförmig aufrecht. Seine graublauen Triebe beleben und lockern den sonst kompakten Busch, der in fast jedem Garten als Kulisse verwendet werden kann.

Ziergräser heben sich durch ihre Form und ihre Struktur von Blattpflanzen, aber auch von einer Rasenfläche ab. Als Vordergrund dient in einem größeren Garten die aufstrebende Staude des Pampasgrases, *Cortaderia*, mit ihren bis zu 2,5 m hohen silberigen Blütenwedel. Im mittelgroßen Garten ziehen Halbkugeln von 0,75 m Höhe des Lampenputzergrases, *Pennisetum compressum*, die Blicke an. Während in einen Gartenhof oder auf einer Terrasse einzelne kugelförmige Blauschwingel, *Festuca glauca*, Abwechslung und Perspektive bringen.

Das etagenförmig wachsende Herkuleskraut, *Heracleum Mantegazzianum*, oder eine der vielen Sorten der Königskerzen, *Verbascum*, oder der im Schatten nach oben sich öffnende Becherfarn, *Matteuccia struthiopteris*, oder die in der Sonne sich bizarre verzweigende Eselsdistel, *Onopordon Acanthium*, sie alle gehören zu den markanten Pflanzenformen, die zu einem Raumgefühl im Garten beitragen.

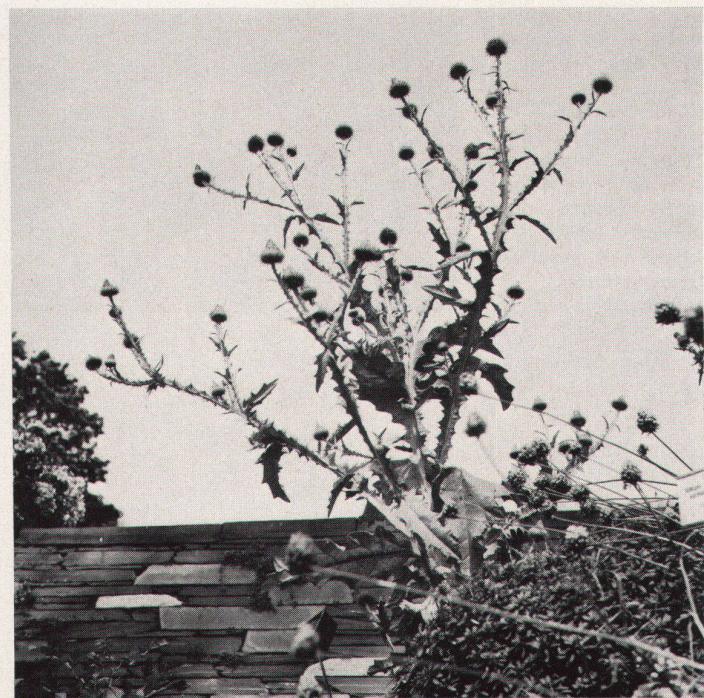
J. Hesse



3

- 3
Königskerze vor einer Baumkulisse, *Verbascum olympicum*
4
Gewöhnliche Eselsdistel, *Onopordum acanthium*, 1,50 m
5
Herkuleskraut, *Heracleum Mantegazzianum*

Photo: 1 Fritz Maurer, Zürich



4



5